

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Studienjahr 2025/26

02.04.2026

26. Stück

Verordnung des Rektorats über die studienrechtlichen Zuständigkeiten im Bachelorstudium Elementarpädagogik (SKZ 033)

**Genehmigt durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark am
28.03.2026**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über die studienrechtlichen Zuständigkeiten im Bachelorstudium Elementarpädagogik¹ (SKZ 033)



Präambel

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik (SKZ 033) wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Steiermark, der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum und der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland angeboten.

Entsprechend § 39b Abs. 3 HG 2005 werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf das zwischen der Pädagogischen Hochschule Steiermark, der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum und der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium Elementarpädagogik (SKZ 033).

§ 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

- (1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums bzw. das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung und den Studienbeitrag, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule gem. § 52 Abs. 8 HG 2005 i.d.g.F. betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der der*die Studierende zum Studium zugelassen ist.

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung.

- (2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Einsetzung von Prüfer*innen und Prüfungssenaten/Prüfungskommissionen, die Zuweisung von Studierenden zu Betreuer*innen und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelorarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelorarbeit betreut wird.
- (3) Die Verleihung des im gegenständlichen Bachelorstudium vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils andere Kooperationspartnerin auszuweisen ist (§ 65 Abs. 6 HG 2005 i.d.g.F.).

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

e. h. ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl